

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau den 7. Mai 1986

Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1986 und 1987.

Nr. 63

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg am 13. Dezember 1985 erlasse ich nachstehende

**Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern
an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden
in den Jahren 1986 und 1987
(Schlüsselzuweisungs-Ordnung)**

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1986 und 1987 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. *Allgemeines*

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahlfestgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahlfervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 13. Dezember 1985.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahlfist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.
 - 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage zuzuführen. Diese Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Sie kann mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwandt werden.
2. *Berechnung der Punktezahlf*
- 2.1 *Hauptansatz*
 - 2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 500 Mitglieder zählt, erhält 15 Punkte.
 - 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 500 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.
Die Punktezahlfwird wie folgt gewichtet:
Punkte bis zu 2000 Mitglieder x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder x 2,5
Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).
 - 2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen sich richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1	bis 500 qm	8 Punkte
2.21.2	von 501 qm bis 1.000 qm	10 Punkte
2.21.3	von 1.001 qm bis 1.500 qm	12 Punkte
2.21.4	ab 1.501 qm	14 Punkte

- 2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 6 Punkte bewilligt.

- 2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.23.1	bis zu 100 qm	8 Punkte
2.23.2	von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.23.3	von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.23.4	von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.23.5	ab 701 qm	30 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden.

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2.000 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen *ohne* allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen genutzt oder unterhalten werden.

- 2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem andern durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakri-

steien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. ä. zählen nicht als Gebäude. Kirchlichen Zwecken dienende Räume mit einer Innenraumfläche von über 50 qm, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziff. 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbständig zu bepunktende Gebäude (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Kindergartenräume im Gemeindehaus). Ziff. 2.23 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

- 2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für jede in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einer Kinderkrippe vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person 12 Punkte.

Anrechenbar sind für ganztags den Kindergarten oder die Kindertagesstätte besuchende Kinder höchstens folgende vollbeschäftigte Personen:

bis 18 Kinder	1
von 19 bis 25 Kindern	2
von 26 bis 35 Kindern	2,5
von 36 bis 50 Kindern	3
von 51 bis 60 Kindern	4
von 61 bis 75 Kindern	5
von 76 bis 85 Kindern	5,5
von 86 bis 100 Kindern	6
von 101 bis 110 Kindern	7
von 111 bis 125 Kindern	8
von 126 bis 135 Kindern	8,5
von 136 bis 150 Kindern	9
von 151 bis 160 Kindern	10 Kräfte

Hinweis zu 2.31:

Mit dieser Regelung wird die finanzielle Ausstattung der Kindergärten ausreichend sichergestellt.

Das Verhältnis Kinderzahl : Erzieher dient lediglich als Berechnungsfaktor für die Schlüsselzuweisung; es gilt nicht als Richtlinie für die personelle Besetzung der Kindergärten.

- 2.32 Für jede in einer Sozial-, Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 10 Punkte zugeteilt.

- 2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 40 Punkte gewährt.

- 2.34 Teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.33 entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.

- 2.35 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z. B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen), Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen,

die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z. B. Vorpraktikantinnen und BAföG-Empfänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 außer Betracht.

- 2.36 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben (z. B. Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt. Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 *Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen*

- 2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann für je volle 1.300 DM Schuldendienstleistungen für genehmigte und aufgenommene Darlehen bis zu 1 Punkt erhalten.

- 2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind oder die bei der Berechnung der Reinerträge aus Grundbesitz gemäß Ziffer 2.6 zu berücksichtigen sind, bleiben hierbei außer Ansatz.

2.5 *Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden*

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

2.6 *Anrechnung von Einnahmen*

- 2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter, Kapitaleinnahmen sowie Reinerträge aus Grundbesitz (z. B. Kompetenzen, Erbbau- und Pachtzinsen sowie Miet- und Walderträge) bis einschließlich 10 000,- DM jährlich werden nicht angerechnet. Der Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge, die über 10 000,- DM hinausgehen, wird zu 80 v.H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

- 2.62 Von der Anrechnung ausgenommen sind Erträge aus außerordentlichen Holzbieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

- 2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

- 2.64 Bei der Ermittlung der Reinerträge aus Grundbesitz sind neben den tatsächlichen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch die beim Lohnsteuerabzug zu versteuernden Mietwerte für die Überlassung von Wohnraum an kirchliche Bedienstete als Einnahmen zu berücksichtigen.

Die Reinerträge aus bebaute Grundbesitz sind mit mindestens 50 v.H. der Bruttoeinnahmen aus bebaute Grundbesitz (einschl. der dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Mietwerte) anzusetzen.

- 2.65 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1986 und 1987 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1984 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1986 und 1987 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. *Ausgleichstock*

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

- 3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. *Stichtag, Berichtigungen und Rundungen*

- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraums maßgebend.

- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1986 und 1987 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindengrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen, Schuldendienstleistungen für neu aufgenommene Darlehen), so können die Schlüsselzuweisungen der davon betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.34, 2.36 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.
5. *Bekanntgabe, Teilzahlungen*
- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1986 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.
6. *Inkrafttreten*
- Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1986 für die Jahre 1986 und 1987 in Kraft.

Freiburg, den 23. April 1986

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 64

Ord. 23.4.86

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1986 und 1987

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1986 und 1987

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1986 und 1987 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Zusatzpunkte für den Schuldendienst benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1986 und 1987 Kirchensteuer aus Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1986 und 1987 (Haushaltsrichtlinien 1986 und 1987)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407).

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne, über die der zuständige Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat zu beschließen hat, beruht auf § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO.

Die Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

Allgemeine Hinweise

Die Haushaltsperiode 1986 und 1987 wird stark beeinflusst von den Auswirkungen der staatlichen Steuerreform auf das Kirchensteueraufkommen. Schätzungsweise wird das Erzbistum Freiburg im Jahr 1986 ca. 19 Mio DM und im Jahr 1987 ca. 23 Mio DM an Kirchensteuer weniger einnehmen. Auch die verbesserte Konjunkturlage wird diesen Einnahmeausfall nicht ausgleichen können. Vor diesem Hintergrund ist es unausweichlich, daß bei der Aufstellung der ortskirchlichen Haushaltspläne sorgfältig geprüft wird, in welchen Bereichen nachhaltige Einsparungen vorzunehmen sind. Die Kirchengemeinden müssen sich in höherem Umfang durch Eigenmittel an den Ausgaben beteiligen, die durch die reguläre Schlüsselzuweisung nicht abgedeckt werden. Nur das unbedingt Notwendige ist künftig noch finanzierbar.

Bei dringlichen Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen müssen die Stiftungsräte dafür sorgen, daß sowohl die Schuldendienstverpflichtungen als auch die sachlichen und personellen Folgekosten von den Kirchengemeinden finanziell getragen werden können. Deshalb appellieren wir an die Kirchengemeinden, ihre Haushaltspläne so aufzustellen, daß sie möglichst mit der regulären Schlüsselzuweisung auskommen.

Wir verweisen anerkennend auf Kirchengemeinden, die bei den Sachkosten insgesamt, besonders im Energiebereich, einsparen, durch eine Stärkung des ehrenamtlichen Einsatzes weitere Personalkosten vermeiden und gleichzeitig über beachtliche Spenden den ortskirchlichen Haushaltsplan entlasten.

II. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 13. Dezember 1985 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1986 und 1987 in

der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v.H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v.H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 35 v.H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1986 und 1987 unter Berücksichtigung einer Punktquote von 672,- DM für das Jahr 1986 und einer Punktquote von 684,- DM für das Jahr 1987 berechnet werden.
- b) 10 v.H. als Ausgleichstockzuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1986 und 1987 wiederum monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den Erhebungsbogen bzw. Änderungsmitteilungen ermittelt wurden und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die Jahresbeträge der Schlüsselzuweisungen sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob Zusatzpunkte für aufgenommene Darlehen nach Ziffer 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht an die einzelnen Kirchengemeinden, sondern an die Gesamtkirchengemeinden geleistet.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

III. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es seit 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

IV. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1986 und 1987 kein Kirchgeld erhoben.

V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1986 und 1987

1. Vorbemerkungen

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1986 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1986 und 1987 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien die Haushaltspläne

aufzustellen und über die Feststellung der Haushaltspläne zu beschließen (Haushaltsbeschluß).

Für die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg werden erstmals ab dem Rechnungsjahr 1986 bzw. für den Haushaltszeitraum 1986 und 1987 ein neues Haushaltsschema und ein neuer Kontenrahmen eingeführt. Der neue Kontenrahmen entspricht in seinen Grundzügen dem für den Haushalt des Erzbistums bereits seit 1982 angewandten Schema, welches sich wiederum an die Rahmenordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands anlehnt.

Das neue Haushalts- und Buchungsschema, das im Bereich der kirchlichen Verrechnungsstellen bereits seit 1. 1. 1984 bzw. 1. 1. 1985 verwendet wird, beruht auf einer sachlichen Gliederung der einzelnen kirchlichen Funktionen (Einzelpläne) und einer einheitlichen Gruppierung der unterschiedlichen Einnahme- und Ausgabearten (Gruppierungsplan). Jede Haushaltsstelle besteht aus einer vierstelligen Gliederungs- und einer vierstelligen Gruppierungsziffer.

Die Aufstellung von Haushaltsplänen für Kindergärten ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan (Einzelplan 4) Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindergärten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese Einrichtungen sind eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Werden Umlagen für einen Pfarrverband erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erzb. Ordinariat bestimmt.

2. Klingelbeutelrechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Kirchengemeinderechnung für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Es wird immer wieder festgestellt, daß Nebenkassen bei Kirchengemeinden geführt werden. Wir empfehlen, alle örtlich aufgebrachten Mittel (Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen) bei der Pfarrpfündekasse zinsgünstig anzulegen. Nur solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfündekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme teurerer Kapitalmarktdarlehen eingeschränkt werden.

Die „Klingelbeutelrechnung“ soll – soweit nicht bereits geschehen – ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert

werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Pfarrvorstandes. Einnahmen und Ausgaben für besondere caritative Zwecke können über das Kollektenbuch abgewickelt werden.

3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte-mitteilungen) werden in je zweifacher Ausfertigung über-sandt, und zwar:

- a) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kir-chengemeinden den zuständigen Stiftungsräten,
- b) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchen-gemeinden der zuständigen Verrechnungsstelle.

4. Haushaltsplanvordrucke

Zur Aufstellung der Haushaltspläne stehen folgende neu gestaltete Formulare zur Verfügung. Diese werden vom Erzb. Ordinariat den Kirchengemeinden bereitgestellt. Bei den einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden erfolgt der Bezug über die Verrechnungsstelle. Die nicht an-geschlossenen Kirchengemeinden erhalten die Haushalts-planvordrucke zusammen mit der Punktemitteilung zu Be-ginn des Jahres 1986. Jeder Kirchengemeinde gehen drei Vor-druckserien zu.

Es werden folgende Vordrucke verwendet:

- Nr. 1 Kirchengemeinde-Haushaltsplan
(Titelbogen mit Vorbemerkungen)
- Nr. 1a Allgemeiner Teil für Gesamtkirchengemeinden
- Nr. 2 Darstellung der Betriebsmittel und Rücklagen/
Stellenplan der Kirchengemeinde
- Nr. 3 Anlage zum Haushaltsplan (Erläuterungen)
- Nr. 4 Kirchengemeinde-Haushaltsplan
- Nr. 5 Kindergarten-Haushaltsplan
(Titelbogen mit Stellenplan)
- Nr. 6 Anlage zum Kindergarten-Haushaltsplan
(Erläuterungen)
- Nr. 7 Kindergarten-Haushaltsplan
- Nr. 8 Krankenstation-Haushaltsplan
(Titelbogen mit Stellenplan)
- Nr. 8a Krankenstation-Haushaltsplan
- Nr. 9 Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchen-gemeinden
- Nr. 10 Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamt-kirchengemeinden

Für die Rechnungsführung stehen denjenigen Kirche-nge-meinden, die nicht einer Verrechnungsstelle angeschlossen sind, folgende Kassenbuchvordrucke zur Verfügung, die ab 1986 zu verwenden sind und von Abt. VIII/2 des Erzb. Or-dinariats geliefert werden:

- Nr. 11 Kassenbuch der Kirchengemeinde (Titelbogen)
- Nr. 12 Kassenbuch der Kirchengemeinde (Einlagebogen)

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Für den Haushaltszeitraum 1986 und 1987 wurde die Punktquote der Schlüsselzuweisung auf 672,- DM bzw. auf 684,- DM erhöht. Dadurch werden die Kirchengemeinden finanziell so ausgestattet, daß sie die Aufgaben des ordent-lichen Haushalts bei sparsamer Wirtschaftsführung aus eige-ner Kraft erfüllen können. Beim Haushaltsvollzug ist darauf zu achten, daß die Planansätze eingehalten werden. Ausgaben dürfen nur angewiesen werden, soweit Mittel für sie im Haushaltsplan vorhanden sind und ihre Finanzierung durch örtliche Mittel sichergestellt ist.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirt-schaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage der ordnungsgemäßen Verwaltung ist der geneh-migte Haushaltsplan.

Ausgaben außerhalb der Haushaltsplanansätze bedürfen, wenn sie den Betrag von 1.000,- DM übersteigen, der Zu-stimmung des Stiftungsrates. Für Ausgaben und Verpflich-tungen über 5.000,- DM ist die Genehmigung des Erzb. Or-dinariats erforderlich (vgl. § 7 und 10 Ziffer 8 der Verord-nung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kir-chenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. 12. 1958, Amtsblatt S. 335).

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können für die zu erwartende Gehalts-erhöhungen jährlich bis zu 3,5% veranschlagt werden. Perso-nalkosten für hauptamtliche bzw. versicherungspflichtige Mitarbeiter dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn die Stelle zuvor vom Erzb. Ordinariat geneh-migt wurde. Genehmigung ist auch erforderlich für die Um-wandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Stelle und bei vermehrter dienstlicher Inanspruchnahme ei-ner vorhandenen hauptberuflichen Kraft.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzb. Ordinariat Freiburg

Die Haushaltspläne sind alsbald aufzustellen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzb. Ordina-riat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei er-heblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in der Anlage Nr. 3 zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrge-meinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzb. Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausge-glichen werden kann, geäußert hat. Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht (vgl. Zif-fer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

Die „Öffentliche Bekanntmachung“ mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1986 und 1987 an das Erzb. Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1986 festgesetzt. Anträge auf Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock können nur bis zum 31. 12. 1986 berücksichtigt werden.

VI. Richtlinien zur Darstellung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen.
- b) Um die Angaben in den Erhebungsbogen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen zu können, wird Wert darauf gelegt, daß die kirchlichen Gebäude (z. B. Pfarrkirche, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Pfarrheim, Jugendheim und Kindergarten) vollständig aufgeführt werden. Auch die Baupflicht zu den einzelnen Gebäuden ist anzugeben.
- c) Für die im Stellenplan der Kirchengemeinde (Vordruck Nr. 2) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Stellengenehmigung zu vermerken. Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf den Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 9. März 1981, Amtsblatt S. 71 (vgl. hierzu Abschnitt V Ziffer 5 letzter Absatz).
- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses für 1984 und 1985 in den Vorbemerkungen (Vordrucke Nr. 1 und Nr. 2) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können bei unzulänglichen Haushalten nur dann einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, wenn im Rahmen der Haushaltsplangenehmigung durch das Erzb. Ordinariat die Zustimmung erteilt wird.

Allg. Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken; sie können mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwendet werden. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen dem vom Pfarrgemeinderat bestimmten Zweck.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865 und 2160
Bauaufwand

Unter den Gruppierungsziffern 6110 bzw. 9600 sind zu veranschlagen alle Bauausgaben für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig sind.

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel darzustellen. Wir verweisen auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt S. 337) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen ist.

HHSt. 0170.1862

Erstattung der Heizkostenpauschale für das Pfarrhaus

Nachdem bei den Mietwerten der Pfarrhäuser aus steuerlichen Gründen die Einteilung in drei Größenklassen notwendig wurde, muß auch bei der Heizkostenpauschale ab 1986 eine entsprechende Differenzierung erfolgen. Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Wohnung wird vom Erzb. Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. den Verrechnungsstellen zur Erhebung der Heizkostenpauschale mitgeteilt.

Entsprechend der Einstufung des Mietwertes der Pfarrwohnung sind hier folgende jährliche Pauschalbeträge für Heizung und Warmwasserversorgung auszuweisen:

Größenklasse	Wohnfläche	für Heizung	+ Warmwasserversorgung	insgesamt
A	bis 90 qm	1.800,- DM	+ 600,- DM	= 2.400,- DM
B	90 - 135 qm	2.040,- DM	+ 600,- DM	= 2.640,- DM
C	über 135 qm	2.280,- DM	+ 600,- DM	= 2.880,- DM

In diesem Zusammenhang wird eindringlich darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden alle Möglichkeiten der Energieeinsparung ausschöpfen sollen, um die Heizungskosten zu senken; dies geschieht auch im Interesse des Umweltschutzes.

Unter 0170.6240 sind die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1892

Telefonersatz

Die Geistlichen sind verpflichtet, der Kirchengemeinde Rückersatz für Privatgespräche zu leisten. Hierbei ist auch die Grundgebühr entsprechend zu berücksichtigen. Der Rückersatz je Gesprächseinheit wird daher auf 0,25 DM festgesetzt. Es ist jedoch eine Mindestpauschale von monatlich 15,- DM (jährlich 180,- DM) je Geistlichen an die Kirchengemeinde zu leisten.

HHSt. 0170.5661

Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden	höchstens
bis zu 1.000 Katholiken	400,- DM
mit 1.001 bis 3.000 Katholiken	800,- DM
mit über 3.000 Katholiken	1.200,- DM

Die vorstehenden Beträge dienen auch als Auslagenersatz an die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden.

HHSt. 0170.6240

Kosten des Pfarrhauses

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus gehen zu Lasten des Pfarrers. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Erzb. Ordinariats.

Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach der Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushaltsplan (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1470.7462

Pfarrverbandsumlage

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie der ersten Seite des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen. Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzb. Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315

Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden mit einem eigenen selbständigen Geistlichen erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,- DM aus der Bistumskasse. Diese Vergütung ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde. (Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen für die Ferienvertretung wird auf den Runderlaß des Erzb. Ordinariats vom 29. 7. 1985 Nr. VIII-21007 verwiesen.)

Vergütungen für die Ferienvertretung in mitverwalteten Pfarreien werden aus der Bistumskasse ersetzt.

HHSt. 1700.5211/12

Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung folgendes:

1. Die Wegstreckenentschädigung der hauptamtlichen Geistlichen beträgt (Amtsblatt 1985, S. 135):

- a) Für die Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs innerhalb des jeweiligen Dienstbezirks 0,42 DM je Kilometer. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 0,39 DM je Kilometer, wenn eine Garage oder sonstige Unterstellmöglichkeit kirchlicherseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Der Dienstbezirk umfaßt die Pfarrei und den Pfarrver-

band. Bezüglich der Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien gilt nachstehende Ziffer 5.

- b) Für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbezirks 0,30 DM je Kilometer

2. Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. 8. 1984 geregelt (Amtsblatt 1984 S. 297 und 1985 S. 122).
3. Für Fahrten der neben- und ehrenamtlich tätigen Geistlichen und Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können auf Antrag 0,30 DM je Kilometer erstattet werden (vgl. Amtsblatt 1985 S. 135).
4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergiftung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergiftung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergiftung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergiftungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergiftung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergiftungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergiftung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für die Pfarrei getrennt nach Fahrten innerhalb und außerhalb des Dienstbezirks unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.
5. Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien oder Religionsunterricht in fremden Pfarreien oder für überpfarrliche Aufgaben werden auf Antrag quartalsweise direkt aus der Bistumskasse vergütet. Solche Ausgaben dürfen daher weder im Haushalt der Kirchengemeinde veranschlagt noch über die Kirchengemeinderechnung abgewickelt werden (s. Amtsblatt 1965 S. 858 und 899).
6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden. Wegen der Ausnahmeregelung für Kirchenmusiker vgl. Ausführungen zur HHSt. 1880.

HHSt. 1861/1862

Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. 11. 1974 (Amtsblatt 1974 S. 175) und nach der hierzu ergangenen Änderung (vgl. Amtsblatt 1983 S. 157).

HHSt. 1861ff.

Versicherungen (vgl. Amtsblatt 1984 S. 219)

HHSt. 1880

Kirchenmusik

Die Dienst- und Vergütungsordnung der Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg vom 3. 3. 1978 (Amtsblatt S. 317) und die hierzu ergangene Änderung (vgl. Amtsblatt 1983 S. 152) sind hier anzuwenden.

Fahrtkosten

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen (s. Amtsblatt 1984 S. 220 Abschnitt 6) kann einem nebenberuflichen Kirchenmusiker (Organist und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Probenraum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,36 DM je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf maximal 15 DM begrenzt.

Hinsichtlich der Werbungskosten (Betriebsausgaben) wird auf den Erlaß des FM Ba-Wü v. 13. 1. 1982 (abgedruckt im Amtsblatt 1984 S. 220/1) hingewiesen.

HHSt. 2190

Ausgaben für Jugend- und Erwachsenenseelsorge

Für solche Ausgaben kann der ungedeckte Aufwand unter Anrechnung der Einnahmen in angemessenem Umfang angesetzt werden.

HHSt. 4200.7451

Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, soll nach der Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 26. November 1981 (Amtsblatt S. 192) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich –,60 DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreis-Caritassekretariat abgeführt werden.

HHSt. 4200.7454 und 7455

Zuweisung an die Krankenpflege- oder Sozialstation

Haushaltsmittel der Kirchengemeinde dürfen für die Sozialstation oder für die örtliche Krankenpflegestation erst in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge der Fördervereine zur Abdeckung des Defizits nicht ausreichen. Es muß eine ausgewogene Finanzierung vorliegen (Beitragsaufkommen des Fördervereins, Zuschuß der politischen Gemeinde u. a.).

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden können bis zu 2,- DM je Katholik und Jahr in ihrem Haushaltsplan für die Sozialstation oder für die örtliche Krankenpflegestation veranschlagen.

Die Kostenbeiträge an die Sozialstation sind wie folgt zu erläutern:

Jährlicher Kostenbeitrag der Kirchengemeinde	_____ DM
Aus Spenden und Beiträgen des örtlichen caritativen Förder- bzw. Krankenvereins werden aufgebracht:	
Mitgliederzahl ____ x Jahresbeitrag	
von ____ DM =	./_. _____ DM
Als Ansatz im Haushaltsplan der Kirchengemeinde verbleiben	_____ DM
höchstens jedoch 2,- DM je Katholik und Jahr.	

HHSt. 4460

Kindergärten

1. Finanzierung und Betriebskosten für die Kindergärten:

Erhebliche Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer aufgrund des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 beeinträchtigen die finanziellen Möglichkeiten der Kirche. Personal- und Sachkosten in den Kindertagesstätten steigen aber weiter. Zur Kostendeckung ist daher eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern erforderlich. Die letzte Elternbeitragserhöhung fand 1982 statt.

2. Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten:

Als angemessener und zumutbarer Elternbeitrag wird spätestens ab 1. 9. 1986 für das Erstkind im Kindergarten ein Mindestbetrag von 60,- DM monatlich festgesetzt, der in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten ist. Dies gilt auch für die Zeit der Ferien, einer kürzeren Krankheit des Kindes oder einer vorübergehenden kurzfristigen Schließung des Kindergartens infolge höherer Gewalt. Diese Regelung ist notwendig, da die Personal- und Sachkosten für das ganze Jahr hindurch anfallen.

Elternbeiträge, die bisher unter 50,- DM lagen, müssen um mindestens 10,- DM pro Kind und Monat angehoben werden.

Kindergartenträger können auch mehr als 60,- DM monatlich pro Erstkind im Kindergarten verlangen, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Kirchengemein-

den, die einen Betriebsvertrag mit der politischen Gemeinde abgeschlossen haben, müssen sachdienlicherweise das Einvernehmen mit ihr herbeiführen und den Elternbeirat anhören.

Der Elternbeitrag für das Zweitkind wird auf mindestens 35,— DM festgesetzt. Für das den Kindergarten besuchende Drittkind kann ein Elternbeitrag entfallen.

Den Trägern von Kindertagesheimen wird empfohlen, die Elternbeiträge aufgrund der jeweiligen örtlichen Kostenstruktur zu überprüfen und angemessen anzuheben. Unsere Veröffentlichung Nr. 62 im Amtsblatt 1982 S. 293 wird hiermit aufgehoben.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann künftig insbesondere bei zuschußbedürftigen Kirchengemeinden nicht mehr länger hingenommen werden. Eine Kindergartenfinanzierung wird dann als ungenügend angesehen, wenn der auf die Kirchengemeinde entfallende Fehlbetrag der Betriebsrechnung die aus den Personal- und Gebäudepunkten gewährte Schlüsselzuweisung gem. Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung übersteigt. Solche Fehlbeträge können nicht mehr zu Lasten des Ausgleichsstocks übernommen werden. Wir bitten daher die Stiftungsräte derjenigen Kirchengemeinden, deren Kindergartenabrechnungen Fehlbeträge ausweisen, zu prüfen, ob alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. Hierzu gehört auch eine Beteiligung der politischen Gemeinde mit 66 2/3 % an den durch die Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten. Diese Regelung, über die 1980 zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag in Baden-Württemberg Einigung erzielt wurde, hat der Gemeindetag den bürgerlichen Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Einen Hinweis auf den Abschluß entsprechender neuer Betriebskostenverträge hat das Erzb. Ordinariat bereits im Erlaß Nr. 109 vom 14. 7. 1980 (Amtsblatt 1980 S. 430) gegeben. Soweit neue Zuschußvereinbarungen mit den politischen Gemeinden für 1986 nicht mehr wirksam gemacht werden können, müssen die Kirchengemeinden zum Ausgleich des Haushaltsplans zusätzliche Eigenmittel aufbringen.

3. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige:

Ab 1. Januar 1986 wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwestern neu festgesetzt. Nach der Bekanntmachung vom 9. 12. 1985 (Amtsblatt S. 267) gelten bis auf weiteres je Ordensschwester und Monat folgende Sätze:

Mutterhausabgabe	1.187,— DM
Sozialbeitrag (12%)	142,— DM
Verfügungsgeld (10%)	119,— DM
zusammen	1.448,— DM
zuzügl. Verpflegungsgeld für Schwestern auf Stationen, in denen sie sich selbst verpflegen	250,— DM
zusammen also	1.698,— DM

Für jede Schwester ist ferner eine Weihnachtsspende in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe, das sind 1.187,— DM, an das jeweilige Mutterhaus zu entrichten. Kirchengemeinden, die Schwestern in Sozialstationen freie Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung gewähren, können bei der Sozialstation hierfür einen Ersatzbetrag in Höhe von 250,— DM monatlich verlangen.

HHSt. 9100.0311

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1986 und 1987 (vgl. Abschnitt II der Richtlinien)

HHSt. 9300

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen.

Als Orientierung für die Festsetzung der Mieten und Pachten müssen wir an Pfarrer und Stiftungsräte appellieren, daß die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung voll ausgeschöpft werden und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Wertverbesserungen an Mietwohnungen infolge durchgeführter Instandsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen die Miete so angehoben wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen kirchlicher Bediensteter jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwerts vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht existiert, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann das zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Nebenkosten (Müll-, Kanal-, Wasser-, Stromgebühren, Heizungskosten) sind unter der Haushaltsstelle 9319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 9320

Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind im vollen Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können über Einzelplan 9400.9180 dieser zugeführt werden.

HHSt. 9400.3120 und 3180

Entnahme von Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum bzw. zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben benötigt werden, sind hier darzustellen.

HHSt. 9400.9120

Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gem. Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der zu bildenden allgemeinen Rücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden sollen Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung verwendet werden.

Kirchengemeinden dürfen aus Haushaltsmitteln der Jahre, für die sie Zuschüsse aus dem Ausgleichstock zum Vollzug ihres Haushaltsplans erhalten haben, keine zweckgebundenen Rücklagen bilden; die Bildung von Sonderrücklagen aus zweckgebundenen Sammlungen und Spenden bleibt davon unberührt.

HHSt. 9800

Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschn. V Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 6,- DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben notwendig sind.

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist. In der Regel muß in diesen Fällen eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden, die hier eingestellt wird. Dies gilt vor allem für die Hälfte des Schuldendienstes, die von den Kirchengemeinden örtlich aufzubringen ist. Im übrigen gelten für diese Kirchengemeinden die Richtsätze zur Veranschlagung des Regelbedarfs.

HHSt. 9900.0910

Betriebsmittel/Überschüsse aus Vorjahren

Kirchengemeinden, die zum Vollzug ihres Haushaltsplans auf Zusatzpunkte für den Schuldendienst oder auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock angewiesen sind, müssen die verfügbaren – nicht zweckgebundenen – Mittel (allg. Rücklage) nach dem Stand vom 1. Januar 1986 unter 9900.0910 als Einnahmen erfassen, soweit sie 10 % der Schlüsselzuweisung übersteigen.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 13 · 7. Mai 1986

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustell-
gebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 13 · 7. Mai 1986
